
Geschäftsordnung der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald für den Geschäftsbereich Regionalbudget

Zur Umsetzung des Regionalbudgets und zur Förderung von Kleinprojekten nach dem Sonderrahmenplan Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2019-2022 (GAK-Regionalbudget) erlässt die LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald folgende

– Geschäftsordnung –

§1 Gebietskulisse

- (1) Die Förderkulisse ist identisch mit der LEADER-Region Nordschwarzwald.
- (2) Die LEADER-Gebietskulisse erstreckt sich über die Landkreise Calw und Freudenstadt und umfasst insgesamt 24 Gemeinden, zwei davon nur mit Teilflächen(*): Altensteig, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell*, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Dobel, Ebhausen, Enzklösterle, Höfen an der Enz, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Schömberg, Simmersfeld, Alpirsbach, Bad Ripoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Freudenstadt*, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafeweiler, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg.

§ 2 Auswahl- und Entscheidungsgremium

Die Aktionsgruppe ist, gemäß § 3 der Geschäftsordnung der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald vom 31.03.2015, in der geänderten Fassung vom 22.07.2015 und vom 28.11.2018, Auswahl- und Entscheidungsgremium.

§ 3 Stimmrecht, Abstimmungsverfahren und Sitzungen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

- (2) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
- (3) Bei der Auswahl der Projekte ist zu gewährleisten, dass weder die Behörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte umfassen. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt entsprechend dem Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entsprechend § 4 (2) der/die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder bzw. Mitarbeiter/-innen des Re-

gionalmanagements sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.
- (5) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich förderfähig sind.
- (2) Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 2.000 Euro netto liegen, sind nicht förderfähig.

- (3) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
- (4) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 10 Punkten (Mindestpunktzahl) erreicht wird.
- (5) Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 6 Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Punktgleiche Projekte werden bei nicht ausreichenden Mitteln gemäß den LAG-Kriterien zum Ranking punktgleicher Projekte bei Mittelknappheit (Beschluss vom 20.02.2018) priorisiert und ausgewählt. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (3) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens.
- (4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Eine Änderung des Projektinhalts nach erfolgtem Beschluss ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss eines Projektantrags. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle.
- (5) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (6) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert.

- (7) Für jedes beschlossene Projekt bereitet die Geschäftsstelle die Fördervereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages vor und lässt diesen durch den Vorsitzenden und den Antragsteller unterzeichnen.
- (8) Kostensteigerungen, die sich nach der Auswahlentscheidung und vor dem Abschluss des privatrechtlichen Vertrags ergeben, können vom Vorsitzenden, ohne Umlaufverfahren, entschieden werden, solange diese durch das vorhandene Fördermittelbudget abgedeckt sind.
- (9) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem werden alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle dokumentiert.
- (10) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Geschäftsordnung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

§ 7

Aufruf und fristgemäße Einladung

- (1) Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge;
 - Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
 - Voraussichtlicher Auswahltermin;
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
- (2) Das Auswahlgremium einschließlich deren Stellvertreter wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

§ 8 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Nach Abschluss jedes Vorhabens prüft das Regionalmanagement die vom Projektträger eingereichten Abrechnungsunterlagen und den Auszahlungsantrag.
- (2) Die vertragsgemäße Umsetzung der Kleinprojekte wird zusätzlich durch Inaugenscheinnahme vom Regionalmanagement überprüft. Das Regionalmanagement legt dem Vorsitzenden das Ergebnis der Prüfung vor und lässt den Zahlungsbetrag freigeben.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses an den Projektträger erfolgt dann durch das Regionalmanagement.
- (4) Die Rechte bei Vertragsstörungen richten sich sowohl für die LEADER-Aktionsgruppe als auch den Projektträger nach den Bestimmungen des BGB, der LHO Baden-Württemberg und dem LVwVfG Baden-Württemberg.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Geschäftsordnung tritt am 26.11.2019, in der geänderten Fassung vom 29.06.2020, in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald vom 31.03.2015, in der jeweils aktuellen Fassung bleiben hiervon unberührt.